

30. April 2008

Stellungnahme der Wirtschaftsvereinigung Stahl zum

**Fragenkatalog der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN (Stand: 4. April 2008)**

anlässlich der öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften

(Bundestagsdrucksachen 16/8148, 16/8393)

Allgemeines/Grundsätzliches

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

zu Frage 2)

Welche Auswirkungen erwarten Sie durch die Belastung des in Werks-/Objektnetzen erzeugten und verbrauchten Stroms mit der EEG-Umlage, insbesondere hinsichtlich des Beschlusses von Meseberg, den Anteil von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung auf 25% zu verdoppeln und in welchem Umfang würden Verbraucher durch die Freistellung von der EEG-Umlage zusätzlich belastet werden?

Die Wirtschaftsvereinigung Stahl begrüßt, dass Strom, der von Industriebetrieben selbst erzeugt und verbraucht wird, auch künftig nicht der EEG-Umlage unterliegt. Im Falle der Stahlindustrie wäre dies kontraproduktiv, da der Eigenstrom der integrierten Hüttenwerke nahezu ausschließlich durch Nutzung von Kuppelgasen der Eisen- und Stahlproduktion hergestellt wird. Ähnlich der durch das EEG geförderten Nutzung von Grubengas werden dadurch fossile Brennstoffe eingespart. Diese Form der Stromerzeugung für den Eigenbedarf erfolgt nicht nur in Kraftwerken im Eigentum des Stahlherstellers, sondern auch in von Dritten betriebenen Kraftwerken, wobei es sich de facto um eine Eigenerzeugung handelt. Aus Sicht der Stahlindustrie sollte deshalb im Gesetz klargestellt werden, dass diese Stromeigenerzeugung in externen Kraftwerken ebenfalls nicht der EEG-Umlage unterliegt.

zu Frage 3)

Wie sollte die Ausgleichsregelung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Härtefallregelung) ausgestaltet werden und wie kann gesichert werden, dass auch neu gegründete Unternehmen diese unverzüglich in Anspruch nehmen können?

Die Wirtschaftsvereinigung Stahl begrüßt die Fortführung der Härtefallregelung für stromintensive Unternehmen, die angesichts der absehbaren weiteren Kostensteigerungen für die internationale Wettbewerbsfähigkeit, vor allem der Elektrostahlwerke, immer mehr an Wichtigkeit gewinnt. Die bestehende besondere Ausgleichsregelung des § 16 EEG erfasst in der Stahlindustrie im wesentlichen die äußerst stromintensiven Elektrostahlbetriebe und damit etwa 60 Prozent des Fremdstrombezugs der Stahlindustrie. Der Kostendruck durch die steigende EEG-Umlage macht sich aber zunehmend auch bei den restlichen 40 Prozent bemerkbar, die im wesentlichen auf die Weiterverarbeitung der Stahlindustrie entfallen. Vor allem für den Antrieb der Walzwerke wird erheblich Strom benötigt, ohne dass der in der Härtefallregelung geforderte Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung von 15 % erreicht wird. Die Wirtschaftsvereinigung Stahl plädiert daher für eine Erweiterung der Härtefallregelung durch einen gleitenden Einstieg. Der feste Schwellenwert wird hierbei durch einen stufenweisen Einstieg in die Härtefallregelung ersetzt, bei dem die Höhe des Selbstbehaltes mit zunehmendem Verhältnis von Stromkosten zu Bruttowertschöpfung sinkt: Bei einem Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung von 5% beträgt der Selbstbehalt 100% (d.h. es erfolgt keine EEG-Entlastung). Dieser Schwellenwert sinkt schrittweise auf 10% bei einem Anteil der Stromkosten von 15% (entsprechend der heutigen Situation beim „kleinen Härtefall“). Dadurch wird bei Letztverbrauchern mit einem Stromkostenanteil von 5 bis 15% die EEG-Belastung schrittweise verringert.

Fragen der Fraktion der SPD**zu Frage 3)**

Wie bewerten Sie die bisherigen Erfahrungen mit der Härtefallregelung für die stromintensive Industrie aus wirtschafts-, umwelt- und verbraucherpolitischer Sicht?

Da der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung bis 2020 auf 25 und 30 Prozent gesteigert werden soll, ist mit einer Verdoppelung der Nettozusatzkosten zu rechnen. Angesichts dieser Entwicklung ist eine Entlastung der im internationalen Wettbewerb stehenden stromintensiven Unternehmen unabdingbar. Die gegenwärtige Härtefallregelung für stromintensive Unternehmen ist dafür ein geeignetes Instrument, auch wenn sie längst nicht alle betroffenen Fälle umfasst und daher weiter entwickelt werden sollte.

Fragen der Fraktion DIE LINKE.

zu Frage 6)

Sind die Ausnahmetatbestände für die energieintensive Industrie sachlich gerechtfertigt, insbesondere in Hinblick darauf, dass diese ohne Gegenleistung gewährt werden und dass der Kreis der Umlagetragenden dadurch kleiner wird?

Im Gegenteil zu anderen Verbrauchergruppen wie Kleingewerbe oder Haushalte fällt bei energieintensiven Unternehmen die Stromkostensteigerung durch die EEG-Umlage überproportional hoch aus. Zudem stehen die Unternehmen im internationalen Wettbewerb, so dass die erhöhten Kosten zu Nachteilen führen. Deshalb sind die Ausnahmetatbestände gerechtfertigt. Es ist zu beachten, dass Beschäftigungsverluste oder Kostenerhöhungen in der industriellen Wertschöpfungskette letztlich auch zu Lasten der anderen Verbrauchergruppen wie Kleingewerbe oder Haushalte gehen. Im übrigen erbringen energieintensive Unternehmen sehr wohl signifikante Beiträge zu Energieeinsparungen, etwa im Rahmen der Selbstverpflichtung zur Klimavorsorge.

I. Vergütung und Degression bei den einzelnen Energieträgern

Fragen der Fraktion der FDP

zu Frage 2)

Wie hoch werden die Zusatzkosten Ihrer Schätzung nach sein, die den Stromverbrauchern aufgrund der geltenden sowie der vorgesehenen neuen EEG-Regelungen innerhalb der kommenden 20 Jahre insgesamt entstehen werden, welche Rolle spielt in diesem Zusammenhang der erforderliche Ausbau der Netzkapazitäten und wie werden sich speziell die im Bereich der Solarstromförderung vorgesehenen Änderungen Ihrer Einschätzung nach auf den Strompreis auswirken?

Durch den Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung bis 2020 auf 25 und 30 Prozent ist nach einer Analyse des EEFA-Institutes mit einem Anstieg der Nettozusatzkosten auf 7,1 Milliarden Euro in 2020 zu rechnen, also mehr als einer Verdoppelung. Hinzu kommen die indirekten Kosten der Windenergie durch Netzausbau sowie Regel- und Reservekapazität.

II. Markt- und Netzintegration

-

III. Netzkapazität/Netzausbau

Fragen der Fraktion DIE LINKE.

zu Frage 4)

Kann es beim Stromabnahmevorrang aus erneuerbaren Energien zu einer „Vorrangkonkurrenz“ mit Strom aus KWK-Anlagen kommen; wie wäre dies zu vermeiden?

Vorrangkonkurrenz kann nicht nur hinsichtlich Strom aus KWK-Anlagen entstehen. Strom aus KWK und erneuerbaren Energien kann bei Engpasssituationen auch die Abnahme von Strom aus anderen Quellen durch den Netzbetreiber blockieren, beispielsweise Strom aus Kuppelgasen der Eisen- und Stahlerzeugung.

Normalerweise verwenden die integrierten Hüttenwerke den durch Verwertung der prozessbedingt bei der Eisen- und Stahlproduktion entstehenden Kuppelgase erzeugten Strom für den Eigenbedarf. Es kann aber Fälle geben, in denen nicht selbst benötigter überschüssiger Strom in das öffentliche Netz abgegeben wird. Eine Verdrängung durch EEG- und KWK-Strom wäre in diesem Falle ökonomisch und ökologisch kontraproduktiv, da sich der Umfang des produzierten Stroms aus dem Aufkommen der Kuppelgase und der zugrunde liegenden Roheisen- und Stahlproduktion ableitet. Könnte der Überschussstrom nicht in das öffentliche Netz eingespeist werden, müssten die Kuppelgase ungenutzt verbrannt oder die Roheisen- und Stahlproduktion gedrosselt werden. Strom aus Kuppelgasen der Eisen- und Stahlerzeugung sollte daher – nicht zuletzt wegen seines ökologisch gleichrangigen Beitrages im Vergleich zu Strom aus erneuerbaren Energien und KWK-Anlagen – bei Anschluss und Abnahme diesen gleichgestellt werden.

IV. Umlagemechanismus

Fragen der Fraktion der SPD

zu Frage 1)

Wie bewerten Sie den bisherigen Wälzungsmechanismus und welche Änderungen halten Sie für notwendig?

Die Systemdienstleistungen der Übertragungsnetzbetreiber zum Ausgleich der fluktuierenden Windenergieeinspeisungen sowie die Netzausbaukosten werden auf etwa eine Milliarde Euro pro Jahr geschätzt und schlagen sich örtlich in beträchtlichen Erhöhungen der Netzentgelte nieder. Vor allem die Anschlusskosten für Offshore-Windparks sind mit zusätzlichen Kostensteigerungen verbunden. Diese bisher in die Netzentgelte einfließenden indirekten EEG-Kosten sollten verursachungsgerecht in den Wälzungsmechanismus und damit auch in die Härtefallregelung einbezogen werden.